

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 5. Rundschau auf das moderne Rechtsleben

Für England erscheint diese Entwicklung als sehr düster. In China drängen die russischen Soldaten mit Laufgräben und Schanzen, in Persien herrscht Unruhe. Für Südafrika fehlt es an Menschen fast noch mehr als an Pferden. Mit dem Imperialismus stockt es. Kanada will trotz Sir Lauriers Bitten keinen weiteren „Blutzoll“ zahlen; in Australien stöhnt die nicht fanatisch entgeisterte Presse auch schon darüber, daß durch die australischen Kontingente die besten Arbeitskräfte den Farmen und dem Industriemarkt entzogen werden, — es sind viele Zeichen, die Unheil wider Großbritannien deuten.

Roberts soll auf eine Anfrage, wann der Krieg denn nun wohl enden würde, sich in die Tunika des Jugurn und Haruspex gehüllt und geantwortet haben: „Es sei unmöglich, eine Meinung darüber zu äußern: er hoffe jedoch, daß in den fähigen Händen Kitcheners der Friede über kurz oder lang wieder hergestellt werden würde.“ Sicherlich wird „über kurz oder lang“ der Friede wieder hergestellt werden; von wo aus er diktiert werden wird, von London oder von den Zoutpansbergen aus, — darauf kommt es indessen an. Möge auch Europa mit größerem Verständnis der weiteren Entwicklung folgen! Heute wollen wir nicht Berechnungen aufstellen über das nächste Wie? und Wo? der Kriegsentwicklung. Heute gilt der Tag allein der Freude, daß im Burenlager kein Duestenberg hat wirken können; er gilt dem Stolz auf unsere niederdeutschen Vettern, die dem Wahrwort ins Angesicht zu sehen verstanden: „Si fractus illabatur orbis — Impavidum ferient ruinae.“ D. Z.

## Rundschau auf das moderne Rechtsleben.

Hannover, 31. Oktober. Ueber einen schweren polizeilichen Mißgriff bringt der Hannoverische Anzeiger eine eingehende Mitteilung der wir folgenden entnehmen. Eine Dame aus Ronnenberg, Schwester eines Hofbesizers und Schwägerin eines hiesigen angesehenen Geschäftsmannes, besorgte hier Einkäufe. Dabei wurde sie längere Zeit von einem reduziert aussehenden jüngeren Menschen verfolgt. Als die Dame dann aus einem Laden an der Georgstraße heraustrat, forderte der Mensch einen Schutzmann auf, die Dame festzunehmen, da sie seiner Logiswirtin Unterröcke (!) gestohlen habe. Sofort hielt der Schutzmann die Dame an. Diese, aufs äußerste bestürzt, nannte Namen und Wohnort, gab auch die Adresse ihres hier etablierten Schwagers an. Gleichwohl schritt der Schutzmann zur Verhaftung. Die Dame bat, zu ihrem Schwager, der ganz in der Nähe wohnt, geführt zu werden, vergebens. Der Schutzmann brachte sie zum Polizeibureau nach der Herrenstraße. Dort wurde die Dame trotz aller Beteuerungen einem längeren Verhör unterworfen, da auch der Distriktskommissar auf die Denunziation einging. Und nun kommt das Angeheuerlichste von der ganzen Geschichte. Die Dame mußte sich in Gegenwart des jungen Menschen eine peinliche Untersuchung gefallen lassen, die dem „Herrn“ Gelegenheit gab, die sämtlichen Unterkleider der Damen zu mustern! Inzwischen war der Schwager der Dame von anderer Seite benachrichtigt worden. Er erschien sofort auf dem Bureau, legitimierte seine Schwägerin, die überhaupt nie hier gewohnt hat, und verlangte deren sofortige Freilassung. Dabei stellte sich heraus, daß der Denunziant ein stellenloser Kellner ist. Dieser gab nun auch zu, sich

„geirrt“ zu haben, und der Kommissar verfügte die Freilassung der Dame mit der Erklärung, daß allerdings ein Irrtum vorliege. (!) Den Kellner aber ließ man laufen. Die Dame, die leider erfahren mußte, was einer anständigen Frau in der Großstadt Hannover begegnen kann, liegt krank darnieder. Der Schwager ist entschlossen, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um genügende Sühne für diese Beleidigung zu schaffen. Bestätigt sich der Bericht, so kann er der ausgiebigsten Unterstützung durch die Presse sicher sein. Zunächst wollen wir die öffentliche Erklärung der Polizeibehörde abwarten. Sie wird und muß erfolgen.

Berlin, 4. Februar. Wie die „B. Z.“ berichtet, kam kürzlich in ein Kunstmagazin ein Herr und bat um Vorlage von Altstudien. Es wurden ihm „Freilicht“, die jedem Künstler bekannten Akte von Professor Max Koch sowie der „Kinderakt“ von Max Peiser und eine Anzahl weiblicher Akte des „Photographischen Kunstverlags Bloch in Wien“ vorgelegt. Der Herr wählte aus jeder Sammlung je ein Blatt und ging. Am folgenden Tag nun erschien der Kriminalkommissar Damm in Begleitung eines Kriminalpolizisten und erklärte, daß er die sämtlichen Altstudien auf Grund des § 184 des Strafgesetzbuchs (Verbreitung unzüchtiger Schriften und Bilder) mit Beschlagnahme belegen wolle, eventuell eine Hausdurchsuchung veranstalten würde. Es sei gestern ein Herr hier gewesen, der sich nicht als Maler legitimiert und gleichwohl die Studien käuflich erhalten hätte. Diese Studien seien nun, soweit sie Akte en face darstellten, unsittlich und fielen unter den genannten Paragraphen! Der Kriminalkommissar beschlagnahmte nun im Ganzen 116 Studien. — Wozu der „Vorwärts“ nicht übel bemerkt: Wir nähern uns nun eine Art Sittlichkeitsstafette. Das Nackte en face ist danach unsittlich. Das Nackte im Profil scheint vorläufig nicht anstößig zu sein, was aber vielleicht auch nicht das Endgiltige ist. Einweilen wird man Museen und Gemäldegalerien, die durchweg en face unsittlich sind, sperren und die Schloßbrücke, die ebenfalls en face das Natürliche zur Schau stellt, wegen Verbreitung unzüchtiger Bilder konfiszieren. Daß Sanssouci, wo die en face-Unsittlichkeit geradezu Orgien feiert, unverzüglich mit einer hohen Mauer umgeben werden muß, versteht sich von selbst. Künstler, bildet das Nackte nur im Profil nach!

Nach einer Entscheidung des Königlich preussischen Kammergerichts, Straffenrat, macht sich ein Kaufmann straffällig, wenn er seinen Kunden unentgeltlich Getränke verabreicht, in der Absicht, dadurch auch nur einen indirekten Vermögensvorteil — Erhaltung der Kunden — sich zu verschaffen.

Deutsches Rechtsleben. Die preussische Gesetzgebung hat fast auf allen Verwaltungsgebieten den Reformbestrebungen einen so zähen Widerstand entgegengesetzt, daß ein preussisches Reformgesetz, wenn es wirklich einmal vorgelegt wird, sicher ist, dem Lobspruch zu begegnen, daß es einem tief empfundenen Bedürfnis entgegenkomme. Diese Beobachtung kann man auch beim Zwangserziehungs-Gesetz machen. Statt der preussischen Regierung einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie so lange hinter anderen Staaten zurückblieb, sind die ausgehungerten Reformen bereit, ihr deswegen einen Ruhmeskranz zu winden, weil das Bedürfnis, daß der Entwurf befriedigen soll, ein gar so dringendes ist. In einer ausführlichen Besprechung haben wir gezeigt, daß dieser Entwurf die großen Probleme der Zwangserziehung nicht einmal streift und im kriminalistisch-polizeilichen Gesichtskreis befangen ist. Nun kommt aber Professor van Calker in Straßburg, ein Strafrechtslehrer, mit dessen Richtung im übrigen uns manche Sympatien verbinden,

und spricht in der „Deutschen Juristenzeitung“ vom Standpunkte der Reformer zu dem Entwurf seine „volle Zustimmung“ aus. Gewiß ist es ein Fortschritt, wenn jetzt nicht mehr gewartet werden soll, bis ein Kind zum Verbrecher geworden ist, sondern einbegriffen werden soll, sobald ein Kind der „Verwahrlosung ausgesetzt“ ist. Aber die Hauptsache ist doch nicht, daß die Zwangserziehung in den Akten angeordnet, sondern daß sie erfolgreich durchgeführt wird, und diese Seite berührt Calfer, nicht mit einem Worte. Kann man dies teilweise noch damit entschuldigen, daß der Jurist den pädagogischen Charakter der ganzen Frage übersehen, so hat das Gesetz noch eine andere, streng juristische Seite, in der ein Lob des Entwurfs besonders gefährlich ist. Es soll zulässig sein, den Eltern ein Kind zwangsweise abzunehmen, „wenn die Zwangserziehung wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist“. Und hierüber steht den Eltern nicht einmal ein kontradiktorisches Verfahren zu, sondern nur der einfache Beschwerdeweg in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Diesen Beschwerdeweg billigt von Calfer. Das ist von einem Juristen etwas sonderbar. Wem eine Mark genommen ist, der kann darüber in zwei Instanzen in kontradiktorischem Verfahren prozessieren. Wem das eigene Kind genommen wird, der muß mit einer schriftlichen Erledigung im Beschwerdewege zufrieden sein. Die neue Befugnis giebt den Vormundschaftsrichtern politisch oder religiös frei denkenden Eltern gegenüber eine fürchterliche Gewalt, und man müßte wohl die dringende Erwartung aussprechen, daß nicht erst im Abgeordnetenhaus, sondern schon im Herrenhause von den gerecht und frei denkenden Vertretern der Städte ein kräftiges Wort zum Schutze der Elternrechte gesprochen werde.

Ueber einen neuen Fall von Menschenfotter in Ungarn schreibt das Wiener Frdbl. aus Szabad-Szt.-Kiraly: Im vorigen Monat wurde dem Pächter L. Getreide aus dem Magazin gestohlen. Es ging das Gerücht, daß der Dieb seine Beute dem Gastwirt Balogh verkauft habe. Daraufhin erschien der Gendarmeriepostenführer Odor mit zwei seiner Gendarmen im Hause des Gastwirts und forderte denselben auf, ihm aufs Gemeindehaus zu folgen. Hier wurden dem Gastwirt Fesseln angelegt, dann begannen die Gendarme den Mann zu ohrfeigen, zu stoßen und zu würgen. Sodann begannen sie mit einem Stock derart auf ihn loszuprügeln, daß sein Rücken voll von Striemen war. Dann begann der Postenführer den Wirt auszuhören, weil aber dieser nichts auszusagen hatte, nahm D. eine Feuerzange und zwickte damit den Gefangenen. Um 3 Uhr morgens wurde, als man nach 4 stündigem Verhör aus dem Wirt nichts herausbekommen hatte, nach Frau Balogh geschickt, die sich in gesegneten Umständen befand. Bei ihrem Eintritt in das Zimmer des Gemeindehauses faßte sie Odor bei den Haaren und zernte die Frau buchstäblich am Zopfe hin und her, ein anderer Gendarm ohrfeigte sie sogar. Als die so Gepeinigte noch immer keine Aussagen machen wollte, legte man auch ihr Fesseln an und prügelte sie, was eine verfrühte Niederkunft der Armen zur Folge hatte. Der Fall bildet den Gegenstand einer eingehenden Untersuchung. Einstweilen wurden die schuldtragenden Gendarme veretzt.

Szolnok (Ungarn), 25. Februar. Hier wurden in Folge Unregelmäßigkeiten gegen den Bürgermeister, den Steueramtschef, den städtischen Rechnungsführer, den Bizeotar und den Stadtfiskal eine Disziplinarunter-

suchung eingeleitet. Der Bürgermeister, der Bizeotar und der Stadtfiskal wurden sofort vom Amte suspendiert.

Der glasweise Verkauf von Milch ist schankkonzessionspflichtig. So lautet die neueste, für weiteste Kreise bedeutungsvolle Entscheidung des preuß. Kammergerichts, welche nur eine Ausnahme, und zwar für den Fall macht, daß es sich um die Verabreichung der Milch an Kranke und Refonvaleszenten, also gewissermaßen zu Heilzwecken, insbesondere auf ärztlichen Rat handle. Ein Schöffengericht hatte den auf Konzessionsentziehung verflagten Milchhändler W. freigesprochen, weil es den ersten Absatz des § 33 der Reichsgewerbeordnung, welcher besagt, „Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Brantwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis“, in der Weise auslegte, daß nach dem Sprachgebrauch und der allgemeinen Auffassung das Schankgewerbe die Verabreichung nichtalkoholischer Getränke nicht umfasse. Die Strafkammer aber stieß jenes freisprechende Urteil um und verurteilte Herrn W. Die vom Rechtsanwält Flatau eingereichte Revision wies das Kammergericht zurück, indem es den § 33 der Gewerbeordnung dahin auslegte, daß eine Beschränkung auf das alkoholische Gebiet darin nicht ausgesprochen sei, und dementsprechend ebenso wenig für Selterswasser wie für Milch Ausnahmen gemacht werden könnten. Ausgenommen blieben ausschließlich die Fälle, in denen Milch an Kranke und Refonvaleszenten, also zu Heilzwecken, verschänkt werde. Sonst liege ein Schankbetrieb vor, und für diesen sei die polizeiliche Konzession erforderlich. Bei Verkündung des Urteils bemerkte der Senatspräsident noch, es würde Sache der Polizeibehörde sein, im Interesse der Milchhändler für die Konzessionierung derselben andere und leichtere Forderungen zu stellen, wie bei den eigentlichen Schankbetrieben. Auf Grund dieser Bemerkung wird namentlich der Verband der deutschen Milchhändler Vereine jedenfalls schon in nächster Zeit mit geeigneten Schritten bei den Behörden vorgehen.

Von großer Bedeutung für das Vereinswesen ist eine soeben ergangene Entscheidung des Kammergerichts. Die Vorstandsmitglieder eines jener zahlreichen Vereine, welche im Norden von Schleswig bestehen, waren wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes angeklagt und sowohl von dem Schöffengericht als auch von der Strafkammer in Flensburg verurteilt worden, weil sie eine am 27. Dezember 1898 abgehaltene Vereinsversammlung nicht bei der Polizeibehörde angemeldet hatten. Die Angeklagten erachteten sich aber nicht für verpflichtet, eine zum Zwecke einer Weihnachtsbescherung einberufene Versammlung polizeilich anzumelden. Die Strafkammer machte jedoch geltend, die Angeklagten seien die Vorstandsmitglieder eines der zahlreichen Vereine in Nord-Schleswig, in welchen die dänischen Agitatoren Vorträge halten und bestrebt seien, die Vereinsmitglieder in bewußten Gegensatz zum Deutschtum zu bringen und das Dänentum zu stärken. Es handle sich mithin um politische Vereine; Versammlungen eines solchen seien aber bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Gegen diese Entscheidung legten die Angeklagten Revision beim Kammergericht ein. Das Kammergericht hob auch die Vorentscheidung auf und wies die Sache an die Vorinstanz zurück, indem es ausführte, es handle sich zwar um einen politischen Verein, doch seien nicht alle Versammlungen politischer Vereine vorher bei der Polizeibehörde anzumelden; eine Anmeldung sei nur erforderlich, wenn in der Versammlung öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen.

Von den Gerichtsentscheidungen, welche für das allgemeine Rechtsempfinden schwer verständlich sein werden, ist eine der auffälligsten ein Urteilspruch des Magdeburger Gerichts gegen den Redakteur der dortigen „Volkstimme“, in dessen Begründung die Bestrafung früherer Redakteure des Blattes dem jetzigen Redakteur für die Strafzumessung förmlich mit zur Last gelegt werden. Diese Urteilsbegründung liegt jetzt in der schriftlichen Ausfertigung vor und lautet, in dem betreffenden Teil wie folgt:

„Dagegen war auf die Unbescholtenheit des Angeklagten zu der Zeit, wo der Artikel erschien, kein sonderliches Gewicht zu legen: er hatte, indem er den Artikel in einer Zeitung, deren frühere Redakteure sehr häufig wegen gleicher Delikte verurteilt werden mußten, veröffentlichte, besonderen Anlaß im Rahmen des Gesetzes zu bleiben. Der Angeklagte hat den fraglichen Artikel veröffentlicht, nicht für seine Person, sondern lediglich in seiner Eigenschaft als Redakteur der Zeitung „Volkstimme“ und in der Verfolgung der publizistischen Zwecke dieser Zeitung. Es konnten deshalb bei einem in Vertretung der letzteren begangener Vergehen bei der Strafausmessung die zahlreichen Vorstrafen nicht unberücksichtigt bleiben, welche die Vorgänger des Angeklagten in der Redaktion in diesen ihren gleichen Eigenschaften in den letzten Jahren wegen Artikel der „Volkstimme“ erlitten haben. Diese Vorstrafen waren dem Angeklagten nicht unbekannt und es kommt deshalb strafscharfend in Betracht, wenn er die in ihnen für ihn enthaltene Warnung, die „Volkstimme“ von Beleidigungen unter seiner Leitung frei zu erhalten unbeachtet läßt.“

Es unterliegt für uns keinen Zweifel, daß dies Urteil nicht aufrecht erhalten werden kann. Es ist unseres Erachtens mit dem Sinne und Inhalt des Preßgesetzes nicht zu vereinbaren und kann sich nur erklären aus einer völligen Verkennung der Preßverhältnisse. Unter keinen Umständen kann es als Recht gelten, daß Jemand für die Handlungen eines andern, an denen er völlig unbeteiligt war, und für die er auch ohne jede rechtliche Verantwortlichkeit ist, nachträglich gewissermaßen noch mit zur Rechenschaft gezogen wird. Das würde zu den unleidlichsten Zuständen führen und das, was das Preßgesetz mit den Bestimmungen über den verantwortlichen Redakteur hat bezwecken sollen, einfach über den Haufen werfen, indem er statt der persönlichen Thäterchaft die Thäterchaft einer Sache, der Zeitung aufstellt. Dem Magdeburger Urteil an die Seite stellt sich das Urteil des Bremer Landgerichts gegen den Redakteur der „Nordd. Volkstimme“, welches eine strafbare Beleidigung darin erblickt hat, daß Leute, welche anständige Frauen in unflätigster Weise belästigt hatten, Küpel genannt wurden. Auch hier liegt jetzt die Urteilsausfertigung vor. Darin wird festgestellt, daß der Wahrheitsbeweis für die behaupteten Thatsachen erbracht ist; aber es heißt dann: „Die Charakterisierung der Thäter als „Küpel“, d. h. als Menschen, die zu rohen Ausschreitungen geneigt sind, sei eine so starke Beschimpfung derselben, daß der Angeklagte sich der Ehrverletzung bewußt gewesen sein mußte, und es bestehe kein Recht, deshalb gegen einen Anderen Schimpfworte zu gebrauchen, weil dieser sich einer strafbaren oder moralisch verwerflichen Handlung schuldig gemacht habe. Also jemand, der eine Handlung begangen hat, die mit dem Ausdruck „rohe Ausschreitung“ doch gewiß nicht zu scharf charakterisiert ist, soll nicht als ein Mensch bezeichnet werden dürfen, der zu rohen Ausschreitungen geneigt ist. Das ist eine juristische Logik, die herzlich wenig Verständnis finden wird. Nach dieser Logik würde jemand, der einen

Mord begangen hat, gegen den Staatsanwalt wegen Beleidigung klagen können, der ihn in einem Steckbrief einen Mörder nennt, d. h. einen Menschen, der zum Morden geneigt ist, und die ganze Spitzbubenzunft könnte sich das Vergnügen machen, gegen Gerichte, Polizei und Presse klagend vorzugehen, wenn Angehörige der Zunft, die gestohlen, eingebrochen, geraubt haben, deshalb Diebe, Einbrecher und Räuber genannt würden. Der Bremer Fall enthält keine besondere Charakteristik noch dadurch, daß die gerügte und erwiesene rohe Ausschreitung selbst ungeahndet geblieben ist, weil nicht die Personen, sondern nur ihr Stand festzustellen war, daß dagegen die Mitteilung der Ausschreitung und die Charakterisierung der unbefamten Thäter zur gerichtlichen Bestrafung geführt hat. Glaubt man, auf solche Weise zur Hebung des Rechtsbewußtseins beizutragen? Je eher solche Entscheidungen durch die höhere Instanz korrigiert werden, um so besser für die Rechtspflege.

Dortmund, 29. November. Hier ist ein Prozeß gegen zwei Zeitungen verhandelt worden, gegen die von den Eisenbahnbehörden Strafantrag wegen Beleidigung gestellt worden war. In den Blättern waren die Arbeitsverhältnisse der Lokomotivführer besprochen worden. Abgesehen von Klagen über schlechte Behandlung handelte es sich auch um Behauptung über Ueberlastung durch den Dienst. Die Zeugen, die vernommen wurden, sagten zum großen Teil in einem Sinne aus, der die Eisenbahnverwaltung stark belastete. Ein Zeuge klagte über Uebermüdung nach achtzehnstündiger Dienstzeit. Ein Heizer erzählte, daß er auf einer benachbarten Station aussteigen und nach Dortmund zurückfahren mußte, da er vor Ermüdung nicht mehr fahren konnte. Der vernommene Eisenbahn-Direktor Dhegraven, in dessen Namen der Strafantrag gestellt war, mußte zugeben, daß die Dienstzeit manchmal 370 Stunden monatlich betragen, bei größeren Betriebsstörungen auch bis 440 Stunden. Das Gericht verurteilte die angeklagten Redakteure nur zu 75 bzw. 30 Mk. Geldstrafe. In dem Urteil wird ausgeführt, daß die Angaben des Artikels über die Länge der Dienstzeit und die schlechte Behandlung seitens des Werkmeisters Plate durch die Beweisaufnahme erwiesen seien. Und da wundert man sich noch über Eisenbahnunfälle!

## Nachklänge zur Auszeichnung des Lord Roberts.

Von den Berliner Blättern haben nur wenige zur Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens an Lord Roberts das Wort ergriffen und diese dazu teilweise noch in beschwichtigendem Sinne. Dagegen geht ein Sturm der Entrüstung durch die unabhängig denkenden Presse in der Provinz und im weiteren Reich. Wir greifen aus diesen zahlreich vorliegenden geharnischten Äußerungen heute die nachfolgenden heraus:

„Hamb. Nachr.“: „Die demonstrative Deforierung Lord Roberts wird wie ein Faustschlag gegen die Gefühle des deutschen Volkes empfunden werden. Das Schlimmste aber ist, daß, da die Annahme einer Handlung aus Trotz gegen die öffentliche Meinung natürlich ausgeschlossen ist, sich die Frage von selbst erhebt: wie groß muß die Abhängigkeit von England, in die wir geraten sind, sein, wenn man sich gezwungen sieht, in dieser Weise die Gefühle des Volkes als eine quantité négligeable zu behandeln?“